

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 16. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2024)

zum Thema:

Straftaten im Rahmen von Versammlungen mit Bezug zur Situation in Israel und Gaza – Ist die Justizschelte durch die Innenverwaltung gerechtfertigt?

und **Antwort** vom 6. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2024)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20623

vom 16. Oktober 2024

über Straftaten im Rahmen von Versammlungen mit Bezug zur Situation in Israel und Gaza
– Ist die Justizschelte durch die Innenverwaltung gerechtfertigt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Straftaten wurden im „Zusammenhang mit Versammlungen mit Bezug zur Situation in Israel und Gaza“ seit dem 07.10.2023 durch die Polizei erfasst (bitte analog zu Frage 4 in Drs. 19/20132 aufschlüsseln)?
2. Wie viele Tatverdächtige wurden für die in 1 genannten Taten ermittelt?

Zu 1. und 2.:

Die Anzahl der Straftaten im „Zusammenhang mit Versammlungen mit Bezug zur Situation in Israel und Gaza“ seit dem 07.10.2023 ist durch die Polizei im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar, so dass dem Senat eine Beantwortung nicht möglich ist. Die Anzahl der im Kontext „Nahost“ bearbeiteten Straftaten seit dem 07.10.2023 beläuft sich auf 6.241 (Stand 01.11.2024). Die Anzahl der bisher ermittelten Tatverdächtigen aus diesen 6.241 Straftaten ist 3.373.

3. In wie vielen der in 1 genannten Fälle sind die polizeilichen Ermittlungen bereits abgeschlossen, jedoch keine Anklage erfolgt? Aus welchen Gründen ist dies der Fall?

Zu 3.:

Die Frage zielt auf die Anzahl der erfassten Taten oder Fälle, die die Polizei Berlin nach dem ersten Abschluss ihrer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat. Die Anzahl der Taten bzw. Fälle zu polizeilichen Vorgängen, die bei der Staatsanwaltschaft registriert sind und in denen keine Anklage erhoben wurde, ist jedoch nicht darstellbar. Denn mehrere Vorgänge, Fälle oder Taten können in nur einem staatsanwaltschaftlichen Verfahren zur einheitlichen Bearbeitung zusammengefasst werden. Zugleich können aus einem polizeilichen Vorgang letztlich mehrere staatsanwaltschaftliche Verfahren resultieren. Ein Fall bei der Polizei ist nicht gleichbedeutend mit einem Verfahren bei der Staatsanwaltschaft.

4. In wie vielen der in 1 genannten Fälle konnte bereits eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden (bitte nach Delikt, Erledigungsart, Entscheidung und Sanktion aufschlüsseln)?

Zu 4.:

Gerichtliche Entscheidungen können aus den in der Antwort zu Frage 3. genannten Gründen ebenfalls nicht den polizeilich erfassten oder abgeschlossenen Vorgängen, Fällen oder Taten gegenübergestellt werden.

5. Wie viele der in 2 genannten Tatverdächtigen sind verdächtig, mehr als eine der in 1 genannten Taten begangen zu haben (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Taten, derer sie verdächtigt werden)?

Zu 5.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen zu 1. und 2. verwiesen.

6. Wie groß ist nach Kenntnis des Senats das gewaltbereite Personenpotential im Zusammenhang mit den genannten Versammlungen?

Zu 6.:

Im Zusammenhang mit Versammlungen mit Bezug zur Situation in Israel und Gaza seit dem 07.10.2023 nehmen auch gewaltorientierte Personen oder Gruppierungen aus dem linksextremistischen, pro-palästinensisch säkular extremistischen und islamistischen Spektrum teil. Aus Teilen des genannten Spektrums sind Äußerungen und Aufrufe bekannt, die gewaltbefürwortend sind, z. B. gegenüber den die Veranstaltungen begleitenden Polizeikräften und Pressevertreterinnen und -vertretern. Eine exakte Zahl entsprechender Personen lässt sich nicht beziffern. Die Polizei Berlin geht von einem Personenkreis im unteren bis mittleren zweistelligen Bereich aus.

7. In wie vielen Fällen mit Bezug zur Situation in Israel und Gaza bzw. dazu stattfindenden Versammlungen wurde eine Person gemäß §30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG (Präventivgewahrsam) in Gewahrsam genommen?
8. In wie vielen der in 7 genannten Fälle wurde ein Antrag bei Gericht gestellt? In wie vielen dieser Fälle wurde Anträgen stattgegeben (unter Nennung der Haftdauer), in wie vielen Fällen wurden Anträge als rechtswidrig abgelehnt?

Zu 7. und 8.:

Ein Antrag ging am 7. Oktober 2024 um 15.25 Uhr bei Gericht ein, antragsgemäß wurde Gewahrsam bis zum 7. Oktober 2024, 23.59 Uhr angeordnet. Vier Anträge wurden am 17. Oktober 2024 gestellt. Die Anträge wurden vom Gericht abgelehnt, da die Gefahr, dass die Betroffenen in der beantragten Gewahrsamszeit weitere Straftaten begehen würden, nach der Auffassung des Gerichts nicht hinreichend dargelegt worden sei.

9. In wie vielen Fällen mit Bezug zur Situation in Israel und Gaza bzw. dazu stattfindenden Versammlungen wurde eine richterliche Entscheidung zur Verlängerung des Gewahrsams nach § 33 Abs. 2 ASOG beantragt? In wie vielen dieser Fälle wurde Anträgen stattgegeben (unter Nennung der Haftdauer), in wie vielen Fällen wurden Anträge als rechtswidrig abgelehnt?

Zu 9.:

Verlängerungen gerichtlich angeordneten Gewahrsams wurden nicht beantragt, ebenso wurde kein Gewahrsam über das Ende nach dem Tag des Ergreifens hinaus (§ 33 Abs. 2 ASOG) beantragt.

10. Stimmt es, dass die Aussage im Innenausschuss v. 14.10.2024, dass Anträge durch die Justiz abgelehnt wurden, nicht den Tatsachen entspricht, da bis zu diesem Zeitpunkt nach Aussagen der Berliner Strafgerichte lediglich ein Antrag gestellt wurde und diesem auch stattgegeben wurde? Falls ja, gedenkt sich der Senat für die Falschaussage und die Unterstellung gegenüber der Justiz zu entschuldigen?

Zu 10.:

Die Anforderungen der ASOG-Richter sind der Polizei bekannt. Regelmäßig finden von verantwortlichen Einsatzkräften sowie Ermittlerinnen und Ermittlern vor einem Antrag auf Unterbringungsgewahrsam im Einzelfall oder auch allgemein durchgeführten Rücksprachen mit den diensthabenden ASOG-Richtern und -Richterinnen über die grundsätzlichen Voraussetzungen und Erfolgsaussichten eines konkreten Antrages statt. Angesichts der intensiven Arbeitsvorbereitungen für eine formelle schriftliche Antragstellung sieht die Polizei Berlin von einer solchen ab, wenn ersichtlich ist, dass auf Grund dieser geäußerten richterlichen Beurteilung keine Erfolgsaussichten bestehen. Auf diesen Zusammenhang bezogen sich die Aussagen im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie die Senatsverwaltung für Justiz

und Verbraucherschutz befinden sich in einem gemeinsamen Austausch, um den fraglichen Kommunikationsprozess zwischen allen Beteiligten zu begleiten.

Bis zum 14. Oktober 2024 wurde ein Antrag gestellt, dem stattgegeben wurde (siehe Antwort auf Fragen 7./8.). Die Anträge auf Unterbindungsgewahrsam, die das Amtsgericht Tiergarten abgelehnt hat, stammen vom 17. Oktober 2024.

11. Inwiefern ist es mit den Grundprinzipien der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz vereinbar, wenn von Seiten der Exekutive im Innenausschuss geäußert wird, Richter sollten die rechtlichen Möglichkeiten „öfter ausschöpfen“ bzw. es brauche „dringend [...] mehr Urteile“ (siehe: <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/10/berlin-reaktion-justiz-kritik-polizei-nahost-demonstrationen.html>)? Wie bewertet der Senat diese Aussagen?

Zu 11.:

Die Unabhängigkeit der Justiz ist Kern eines Rechtsstaates und für das Funktionieren der Demokratie unabdingbar. Richterinnen und Richter handeln gem. Art. 97 Abs. 1 GG bei ihrer Tätigkeit frei von Weisungen und sind nur dem Gesetz unterworfen. Der Senat sieht in den im Innenausschuss getätigten Äußerungen keinen unzulässigen Eingriff in die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz.

Berlin, den 6. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport